

Schulvertrag für die staatlich anerkannte Grundschule des Englischen Instituts

(Stand Juli 2024)

Namen der Erziehungsberechtigten (bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name des Kindes	Geburtsdatum
_____	_____

1. Allgemeines

Die Grundschule des Englischen Instituts ist eine staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft.

Unsere Schule sieht in einer für Kinder überschaubaren schulischen Umwelt die Voraussetzung für ergiebiges Lernen. Es ist unser wichtigstes Ziel, in einer persönlichen und wertschätzenden Atmosphäre Schülerinnen und Schüler gezielt zu fördern, ihnen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu helfen, sie zu einem sinnvollen Leistungsstreben zu erziehen und ihnen die Chance zu geben, ihre Lebensziele erfolgreich anzusteuern. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Schülerinnen und Schüler gezielt zu fördern. Durch Differenzierung und Individualisierung im Unterricht wird jedes Kind ernst genommen und zu einem selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Lernen geführt. Vielseitige Anregungen sollen die Stärken festigen und Begabungen entdecken und fördern.

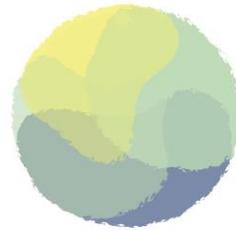
Es ist aber ebenso das Anliegen der Schule den Kindern das Bewusstsein und das Werkzeug zu vermitteln, um wichtige Mitglieder einer Gemeinschaft zu sein, in der sie Verantwortung übernehmen und tragen lernen. Gerade die Internationalität der Schülerschaft ist für die Schule eine wichtige Basis um die jungen Menschen zu Offenheit, Toleranz und Empathie zu erziehen.

Eine lebendige Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrerschaft ist wesentliche Voraussetzung für eine gelungene Entwicklung der Kinder. Eltern sollen daher mit der Schule und besonders mit den jeweiligen Klassenlehrerinnen und -lehrern ihrer Kinder kooperieren und an Elternversammlungen und anderen Schulveranstaltungen aktiv teilnehmen.

2. Unterricht

Der Unterricht erfolgt nach dem in Baden-Württemberg geltenden Bildungsplan für Grundschulen unter besonderer Berücksichtigung des Charakters einer Ganztagschule.





**GRUNDSCHULE
DES ENGLISCHEN
INSTITUTS
HEIDELBERG**

Ein Teil des Unterrichts erfolgt in allen Jahrgangsstufen in Englischer Sprache, soweit möglich durch Native Speaker.

Die Grundschule ist eine gebundene Ganztagsgrundschule, d.h. der Unterricht findet verbindlich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.20 Uhr statt.

Die Schule muss sich organisatorische Änderungen, die insbesondere durch den Charakter der Ganztagschule bedingt werden, vorbehalten.
Es wird Lernmittelfreiheit gewährt.

3. Verlängertes Betreuungsangebot

Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus betreut werden sollen, können in der Zeit von 7.00 - 7.45 Uhr und/oder eine an den Unterricht anschließende, pädagogisch geleitete Betreuung von 16.00 - 17.30 Uhr in Anspruch nehmen. Diese Betreuung ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und muss durch gesonderte Vereinbarung vereinbart und bezahlt werden.

4. Vertragsbedingungen

Das Schuljahr beginnt ohne Rücksicht auf die zeitliche Lage der Sommerferien am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und die Verwirklichung seiner Zielsetzung erhebt das Englische Institut als Schule in freier Trägerschaft einen Elternbeitrag, der sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung für das laufende Schuljahr ergibt. Der Elternbeitrag wird ohne besondere Rechnungsstellung jeweils bis zum 5. Kalendertag ab August des laufenden bis Juli des folgenden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine kann eine angemessene Säumnisgebühr für jeden überfälligen Monatsbeitrag erhoben werden. Teilmonate sind voll zu zahlen.

5. Beitragsanpassung

Die Beitragsordnung gilt jeweils für ein Schuljahr. Die Schule gibt die neue Beitragsordnung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zum Schuljahresende (31.07.) den Eltern bekannt. Bei einer Erhöhung der Beiträge steht den Eltern ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Schuljahres zu, welches mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende auszuüben ist. Die Schule weist darauf hin, dass durch steigende Kosten im Personal- (Tariferhöhungen) und Sachkostenbereich (allgemeine Kostensteigerungen) eine Erhöhung der Elternbeiträge im Laufe der Grundschulzeit des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann.

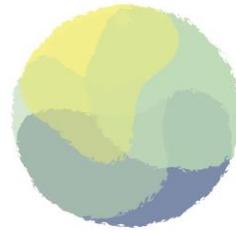
Betreiber der Grundschule:
Gymnasium Englisches Institut
gemeinnützige GmbH
Rheinstr. 14
69126 Heidelberg

Fon: 06221-349370
Fax. 06221-349379
www.englisches-institut.eu
grundschule@englisches-institut.eu

Geschäftsführer:
Andree Körber
Jan Milch
Peer-Arne Kniep
Dr. Markus Schwaigkofler
Dr. Klaus Vogt

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE02 6725 0020 0009 0308 67
BIC: SOLADES1HDB
Eingetragen beim Amtsgericht
Mannheim HRB: 337744





Entwicklungen, die sich aus der Zuschusspolitik des Landes Baden-Württemberg ergeben, werden hierdurch nicht abgedeckt.

6. Verjährung / Gesamtschuldner

Die Vertragspartner verzichten bis zum vierten Kalenderjahr nach Ausscheiden der Schülerin/ des Schülers darauf, Verjährungseinrede gegenüber der Schule geltend zu machen.

Die Vertragspartner haften als Gesamtschuldner. Die von einem Elternteil abgegebenen Erklärungen gelten auch für den anderen Elternteil. Mündliche Abreden werden erst durch schriftliche Bestätigung gültig.

7. Anmeldung, Kündigung, Schulabgang, Nichtantritt

Anmeldung: Für neu eintretende Schülerinnen und Schüler ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen. Die Abgabe des Aufnahmeantrages stellt einen Antrag an die Schule auf Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Grundschule dar. Ein wirksamer Schulvertrag kommt erst zustande, wenn die Schule den Antrag annimmt (schriftliche Zusage gegenüber den Eltern).

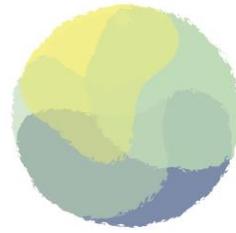
Mit der Anmeldung wird den Eltern ein Exemplar dieses Schulvertrages ausgehändigt. Das Angebot der Eltern auf Abschluss eines Schulvertrages basiert daher auf dem ihnen ausgehändigten Schulvertrag und erfolgt zu diesen Bedingungen.

Der Schulvertrag wird jeweils auf ein Jahr geschlossen, also für die Zeit vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der Schulvertrag verlängert sich, wenn er nicht gekündigt wird, um ein weiteres Schuljahr.

Kündigung, Schulabgang: Der Schulvertrag kann einmal jährlich zum Schuljahresende (dem 31. Juli eines jeden Jahres) ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform an die Schulleitung gerichtet werden oder umgekehrt durch die Schulleitung in Schriftform an den Vertragspartner.

Die Kündigungserklärung hat jeweils bis spätestens 30. April des laufenden Jahres (Eingang beim Vertragspartner) zum 31. Juli des laufenden Jahres zu erfolgen. Das Sonderkündigungsrecht für den Fall einer Beitragserhöhung ist hiervon unberührt.





Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Ausbildungsziel Grundschule (regelmäßig mit Abschluss der vierten Grundschulklasse) erreicht worden ist. Der Vertrag endet dann aufgrund der Zweckerfüllung.

Hiervon unbeschadet sind die Rechte einer fristlosen Kündigung gem. § 626 BGB aus wichtigem Grunde, wobei die Parteien klarstellen, dass jeweils nur solche Kündigungsgründe im Sinne des § 626 BGB herangezogen werden können, die auf einem Verschulden des jeweils anderen Teiles beruhen. Die Bestimmungen des § 627 BGB, das Recht einer fristlosen Kündigung bei Vertrauensstellung, ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar. Darüber hinaus stellen die Parteien klar, dass äußere Umstände, die allein in dem Bereich des Kindes oder der Eltern liegen, weder ein Recht nach § 626 BGB, noch ein Recht nach § 627 BGB zur Kündigung begründen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass z.B. Orts- und Wohnungswechsel der Eltern kein Grund für eine Kündigung darstellen.

Die Schule ist aus Gründen der Gleichbehandlung verpflichtet, jede Kündigung als Kündigung zum Schuljahresende zu behandeln und die entsprechenden Elternbeiträge bis Schuljahresende einzufordern.

Beiden Parteien steht ein Sonderkündigungsrecht dann zu, wenn eine Schülerin oder ein Schüler am Schuljahresende nicht in die nächste Klasse versetzt wird. Beide Parteien können die schriftliche Kündigung als ordentliche Kündigung dann binnen 14 Tagen nach Aushändigung des Zeugnisses zum Ende des nächsten Kalendermonats erklären.

Der Schulvertrag kann seitens der Schule fristlos gekündigt werden, z. B. bei groben Verstößen gegen die Schulordnung, bei wiederholten, jedoch abgemahnten Verfehlungen anderer Art, sowie aus sonstigen im Rahmen des § 626 BGB definierten Gründen (siehe oben).

Bei besonders schweren Verstößen gegen die Schuldisziplin kann die Schulleitung die sofortige Entlassung eines Schülers verfügen.

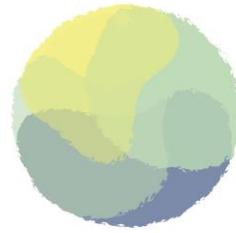
Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Schule verwiesen, so ist der volle Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten.

Nichtantritt zum Schuljahresbeginn der ersten Klasse:

Das Englische Institut erhebt im Vergleich zu den meisten privaten Schulen keine gesonderte Verwaltungsgebühr bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler.

Die Schule hält bereits vor Beginn des ersten Schuljahres den vertraglich vereinbarten Schulplatz mit Abschluss dieses Vertrages ab Beginn des Schuljahres zur Verfügung. Der Schulvertrag kann regulär nur zum Ende des ersten Schuljahres gekündigt werden. Der Schulvertrag ist jeweils, siehe oben, auf die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen.





Soweit der Schulplatz zu Beginn des ersten Schuljahres nicht in Anspruch genommen wird, entstehen hierdurch der Schule Kosten und Aufwendungen, z.B. durch erneutes Sichten von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. ggf. sogar erneute Ausschreibung und Suche und Wiederholung des Aufnahmeverfahrens.

Aus diesem Grunde ist für einen solchen Fall, Nichtantritt des Schulplatzes zum ersten Schuljahr, ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 3 regulären Monatsbeiträgen, deren Höhe sich nach der Höhe des ersten regulären Schulmonats bestimmt, fällig und zahlbar nach endgültiger Mitteilung an die Schule, dass der Schulplatz nicht in Anspruch genommen wird. Soweit diese Mitteilung gegenüber der Schule (Nichtantritt zum Schuljahresbeginn) bis zum 15.02. abgegeben wird, reduziert sich der pauschalisierte Schadensersatz auf die Höhe eines Monatsbeitrages.

8. Schulbesuch

Der regelmäßige und pünktliche Schulbesuch des lehrplanmäßigen Unterrichts ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.

Alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen, wie etwa Ausflüge und Klassenfahrten, soweit diese durchgeführt werden, grundsätzlich verpflichtet.

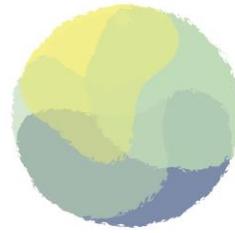
9. Entschuldigungen und Beurlaubungen

Ist eine Schülerin, ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (möglichst bis 8.00 Uhr des entsprechenden Tages) mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am dritten Tag der Verhinderung schriftlich zu erfüllen.

Beurlaubungen sind von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Beurlaubungen bis zu einem Tag (außer dem Tag unmittelbar vor und nach den Ferien) erteilt der/die Klassenlehrer*in.

In allen anderen Fällen wird eine Beurlaubung nur ausnahmsweise gewährt und ist bei der Schulleitung zu beantragen. Eine Befreiung vom Sportunterricht durch die Schule ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests möglich. Dieses Attest muss gegebenenfalls halbjährlich erneuert werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.





10. Haftung bei Schäden und Unfällen

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach den für die öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften beim Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände gegen Unfall versichert.

Die Schule haftet für schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten im Schulbetrieb. Sie haftet insoweit für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten. Die Haftung für (einfache) Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit sie nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist und soweit nicht eine Beschädigung von Leib oder Leben vorliegt.

Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, dass für Schäden, die durch Schülerinnen und Schüler am Schuleigentum verursacht werden, grundsätzlich und ohne Ansehen eines Verschuldens der Schülerin oder des Schülers eine Haftung besteht. Die Eltern (Vertragspartner) erklären insoweit, für gegebenenfalls von Schülerinnen und Schülern verursachte Schäden ungeachtet der Haftungsfrage einzustehen (Garantiehaftung).

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Schulvertrags unwirksam sein oder werden, so sind die Parteien sich bereits heute darüber einig, dass diese unwirksame Klausel durch eine Klausel zu ersetzen ist, welche wirtschaftlich dem Gewollten nahekommt und wirksam ist. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass auch dann, wenn eine oder mehrere Klauseln dieses Schulvertrages unwirksam sind oder werden, der Vertrag insgesamt nicht unwirksam ist oder wird.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Nebenabreden nicht bestehen.

Datum / Ort

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift Schulleitung

